

## **Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2001**

### **Präambel**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2000 (GV NRW 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV NRW 2000 S. 439), hat der Rat der Gemeinde Laer in seiner Sitzung vom 19.12.2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Laer**

Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Laer vom 3.3.2000 wird wie folgt geändert:

### **§ 2**

#### **Hauptausschuss**

##### II. Entscheidungsbefugnisse:

2. Niederschlagung von Forderungen über 2.500 Euro im Einzelfall,
3. Erlass von Forderungen zwischen 500 und 5000 Euro im Einzelfall
4. Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von 25.000 Euro, soweit es sich um Planungsaufträge nach dem BauGB für Bauleitpläne handelt.

### **§ 4**

#### **Bauausschuss**

##### II. Entscheidungsbefugnisse:

3. Vergabe von Aufträgen bis zur Höhe von 25.000 Euro aus dem Aufgabenbereich, soweit es sich nicht um Planungsaufträge nach dem BauGB für Bauleitpläne handelt.

### **§ 5**

#### **Ausschuss für Schule, Sport, Heimat und Kultur**

##### II. Entscheidungsbefugnisse:

3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zur Höhe von 15.000 Euro, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

### **§ 7**

#### **Ausschuss für Umwelt und Verkehr**

##### II. Entscheidungsbefugnisse:

Zu Ziffer 1 - 10: Beschlüsse mit finanziellen Folgen bis zur Höhe von 15.000 Euro, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

**§ 8**

**Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales**

II. Entscheidungsbefugnisse:

Zu Ziffer 1 - 7: Beschlüsse mit finanziellen Folgen bis zur Höhe von 15.000 Euro, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

**Artikel 2**

**Vollmachten des Bürgermeisters**

Die vom Rat der Gemeinde Laer beschlossenen Vollmachten des Bürgermeisters werden wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- b) Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der im Vermögenshaushalt bereitgestellten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 Euro. Darüber hinaus auch, soweit die Lieferungen und Leistungen auf Ausschreibungsergebnisse nach VOB/VOL beruhen.
- e) Niederschlagung von Forderungen bis 2.500 Euro im Einzelfall.
- f) Erlass von Forderungen bis 500 Euro im Einzelfall.

**Artikel 3**

**Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Laer  
vom 29. Dezember 1989  
mit der letzten Änderung vom 28.12.1999**

Die Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Laer vom 29.12.1989 mit der letzten Änderung vom 28.12.1999, wird wie folgt geändert.

**§ 4**

**Werkausschuss**

**Absatz 2**

- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
- b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro übersteigen.
- c) Der Werkausschuss entscheidet über den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.000 Euro übersteigen.

**Artikel 4**

**Hundersteuersatzung der Gemeinde Laer vom 20. Dezember 1996**

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Laer vom 20. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

**§ 2 erhält folgende Fassung:**

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- |  |         |
|--|---------|
| a) nur ein Hund gehalten wird                    | 43 Euro |
| b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund           | 54 Euro |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund | 66 Euro |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

**Artikel 5**

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Laer vom 26. September 1988**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Laer vom 26. September 1988 wird wie folgt geändert:

**§ 1**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen   |            |
| a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten  | 138 Euro   |
| b) für sonstige Apparate   | 30 Euro    |
| 2. In Schankwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen<br>Gastwirtschaften, Vereins-, Kantinen- o.ä. Räumen<br>sowie an Jedermann zugänglichen Orten |            |
| a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten  | 45 Euro    |
| b) für sonstige Apparate<br>je Apparat.  | 22,50 Euro |

**Artikel 6**

**Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Laer vom 21. Februar 1991 mit der letzten Änderung vom 23. Dezember 1993**

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Laer vom 21. Februar 1991 mit der letzten Änderung vom 23. Dezember 1993 wird wie folgt geändert:

**§ 1 Absatz 2**

Für eine vergebliche Anfahrt, welche der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, beträgt die Gebühr 20 Euro.

**Artikel 7**

**Satzung über die Erhebung von Platzgebühren aus Anlass von Märkten und sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde Laer vom 3. März 2000**

Die Satzung über die Erhebung von Platzgebühren aus Anlass von Märkten und sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde Laer vom 3. März 2000 wird wie folgt geändert:

### **§ 1 Absatz 2**

(2) Die Gebühr beträgt:

#### **1. Wochenmarkt**

Für jeden angefangenen Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche für jeden angefangenen Tag der Benutzung = 0,25 Euro/qm, mindestens jedoch 2,50 Euro täglich.

#### **2. Weihnachtsmarkt**

- a) Imbiss, Ausschank  
für jeden angefangenen Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche für jeden angefangenen Tag der Benutzung = 1,80 Euro/qm
- b) alle übrigen Beschicker bis 50 qm = 0,50 Euro/qm  
alle übrigen Beschicker ab 50 qm = 0,25 Euro/qm
- c) Kinderfahrgeschäfte zahlen 80 % des errechneten Standgeldes.

#### **3. Kirmes in Holthausen**

- a) Imbiss, Ausschank  
für jeden angefangenen Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche  
Es werden 2 Tage zugrunde gelegt = 1,25 Euro/qm
- b) alle übrigen Beschicker bis 50 qm = 0,50 Euro/qm  
alle übrigen Beschicker ab 50 qm = 0,25 Euro/qm
- c) Kinderfahrgeschäfte zahlen 80 % des errechneten Standgeldes.

#### **4. Kirmes im Ortsteil Laer und alle weiteren Märkte und Veranstaltungen auf dem Gebiet der Gemeinde Laer**

- a) Imbiss, Ausschank  
für jeden angefangenen Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche für jeden angefangenen Tag der Benutzung = 1,25 Euro/qm
- b) alle übrigen Beschicker bis 50 qm = 0,50 Euro/qm  
alle übrigen Beschicker ab 50 qm = 0,25 Euro/qm
- c) Kinderfahrgeschäfte zahlen 80 % des errechneten Standgeldes.

### **Artikel 8**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Kleininleiterabgabe - der Gemeinde Laer vom 20. Oktober 1983 mit der letzten Änderung vom 22.12.1997**

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Kleininleiterabgabe - der Gemeinde Laer vom 20. Oktober 1983 mit der letzten Änderung vom 22.12.1997 wird wie folgt geändert:

### **§ 5**

#### **Gebührensatz**

und einem Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 2,50 Euro pro Objekt und Jahr. Der Verwaltungskostenbeitrag ist ab 1984 jährlich zu erheben.

### **Artikel 9**

#### **Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Laer vom 21. Dezember 2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Gemeinde Laer in seiner Sitzung vom 19.12.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Laer Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

## **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

## **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- b) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- c) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- d) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

## **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Gemeinde Laer auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

**§ 6  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 7  
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

**§ 8  
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für  
Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

**§ 9  
Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW, Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Laer vom 13. November 1992 außer Kraft.

## Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,50 0,30
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,-- 1,50 2,50
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	6,50
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,--
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,--
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	je angefangene halbe Stunde	17,--
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nicht- ausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u>	
	je angefangene halbe Stunde	17,--
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	2,--
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuer- marken</u>	3,--
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	17,--
8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	3,--

9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	18,--
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,--
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,--
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	12,--
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	für jede weitere Seite	0,25
12.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
	a) DIN A 4	7,--
	b) DIN A 3	8,--
	c) DIN A 2	10,--
	d) DIN A 1	12,--
	e) DIN A 0	14,--
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	17,--
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
	Je angefangene 10 Minuten	6,50



## Übersicht zur Gebührenkalkulation der Verwaltungsgebühren

Tarif Nr.	Gegenstand	Zeitaufwand pro Einheit, eingesetztes Personal, weitere Kostenfaktoren	Gesamtaufwand Euro	Gebühr Euro
1.a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	1 Minute 1 BAT VII; Materialkosten	0,45 + 0,05	0,50
1.b)	Größeres Format als A4	1 Minute 1 BAT VII; aber erhöhte Materialkosten	0,45 + 0,30	0,75
1.c)	Farbkopien und -ausdrücke	1 Minute 1 BAT VII; aber erhöhte Materialkosten durch Farbdruck	0,45 +	
	A4		0,55	1,00
	A3		1,05	1,50
	A2		2,05	2,00
1.d)	Individuelle Zusammenstellung von Auszügen aus Schriftstücken oder Dateien	individuell 1 BAT VII	6,71 für 15 Minuten	6,50
2.a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	4 Minuten 1 BAT VII	1,79	2,00 pro Stück
2.b)	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	7 Minuten 1 BAT VII	3,17	3,00 pro Stück
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen (soweit nicht Gebührenfreiheit / andere Gebühr vorgeschrieben)	individuell 1 BAT Vb	17,30	17,00 pro halbe Std.
4.	Erteilung von Vorrangseinerklärungen und Löschungsbescheinigungen, Abgabe von Freigabeerklärungen und sonstiger Erklärungen für das Grundbuch	individuell 1 A 10	17,51	17,00 pro halbe Std.
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	5 Minuten 1 Bat VII	2,24	2,00 pro Stück

6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5 Minuten 1 BAT Vb	2,88	3,00 pro Stück
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	individuell 1 BAT Vb	17,30	17,00 pro halbe Std.
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5 Minuten 1 BAT Vb	2,88	3,00 pro Stück
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	individuell 1 BAT IVb	18,87 pro halbe Std.	18,00 pro halbe Std.
10.a)	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für Büroarbeiten	individuell 1 BAT IVb	18,87 pro halbe Std.	18,00 pro halbe Std.
10.b)	Außenarbeiten	individuell 1 BAT IV b	18,87 pro halbe Std.	18,00 pro halbe Std.
10.c)	Gehilfestunden für Vorhaltung und Beförderung von Geräten	individuell 1 LGr4	13,19 pro halbe Std.	12,00 pro halbe Std.
11.	Abgabe von vorgefertigten Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten	keine zusätzlichen Bearbeitungskosten		0,35 für jede angefangene Seite 0,50 für jede weitere Seite
12.a)	Lichtpausen und Plots DIN A 4	10 Minuten 1 BAT IV b sowie entsprechende Materialkosten; deutlich erhöhte Materialkosten bei transparenten Lichtpausen und farbigen Plots	6,29	7,00 pro Stück
12.b)	DIN A 3			8,00 pro Stück
12.c)	DIN A 2			10,00 pro Stück
12.d)	DIN A 1			12,00 pro Stück
12.e)	DIN A 0			14,00 pro Stück

13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzung	individuell 1 BAT Vb	17,30 pro halbe Stunde	17,00 pro halbe Std.
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	Individuell 1 BAT IVb	6,27 pro angefangene 10 Minuten	6,50 pro angefangene 10 Minuten

Anmerkung:

Bei der Berechnung des Aufwandes nach Arbeitszeit je Stunde wurden die Stundensätze der KGSt

- a) für Angestellte und Arbeiter (Jahr 2000)
- b) für Beamte (Jahr 2001)

jeweils erhöht um 20% Gemeinkostenzuschlag zugrunde gelegt.

**Artikel 10**  
**Änderung des Kostentarifes zur Satzung über die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr**  
**der Gemeinde Laer sowie der Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**  
**(Feuerwehrsatzung) vom 13. November 1992**

Der Kostentarif zur Satzung über die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Laer sowie die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 13. November 1992 wird wie folgt geändert:

<b>Nr</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßstab je</b>	<b>Kostentarif</b>
1.	<b>Personaleinsatz</b> Einsatz eines(r) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (aller Dienstgrade) incl. persönlicher Ausrüstung	Stunde	16 Euro
2.	<b>Einsatz von Fahrzeugen ausschließlich Besatzung</b> 1.1. ELW + MTF 2.2. Jedes andere Fahrzeug	Stunde Stunde	18 Euro 30 Euro
	In den Gebühren sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte -mit Ausnahme der Feuerlöschschläuche, Atemschutzgeräte, Schweißgeräte aller Motorgeräte enthalten. Die zurückgelegten Fahrkilometer werden in Rechnung gestellt.		
3.	<b>Einsatz von Motorgeräten</b> (z.B. Hydraulik-, Schneid- und Spreizgeräte, tragbare Feuerlöschkreiselpumpen)	Stunde	16 Euro
4.	<b>Einsatz von Geräten</b> 4.1 Druck- und Saugschlauch je Länge	bis zu 5 Stunden weitere angef. St	6 Euro 1 Euro
	4.2 tragbare Leitern	Stunde	3 Euro
	4.3 Pumpen, Handwinden, elek. Handlampen, Scheinwerfer, Kübelspritzen	bis zu 5 Stunden je weitere angef. Stunde	6 Euro 1 Euro
	4.4 Preßluftatmer incl. Atemanschluß	bis zu 5 Stunden je weitere angef. Stunde	12 Euro 3 Euro
<b>Nr</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßstab je</b>	<b>Kostentarif</b>

	4.5 Auffüllen von Preßluftflaschen	
	a) kleine Flasche (bis 6l)	4 Euro
	b) große Flasche (über 6 l)	6 Euro
5.	<b>Beseitigung von Wespen</b>	30 Euro
6.	<b>Mißbräuchliche Alarmierung</b>	250 Euro

Verbrauchmaterial, wie z.B. Ölbindemittel, Schaum, Fackeln Sauerstoff, Prüfröhrchen, Wasserverbrauch usw. werden zu Tagespreisen zuzüglich der z.Zt. gültigen Mehrwertsteuer berechnet. Tritt beim Einsatz von Fahrzeugen und Geräten eine besondere starke Verschmutzung ein, so erfolgt die Reinigung nach Rückkehr im Gerätehaus. Die Reinigungskosten und Stundenlöhne werden nach Nr. 1 berechnet, da derartige Reinigungen zum Einsatz gerechnet werden.

### **Artikel 11 Inkrafttreten**

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

2. Die in sonstigen Richtlinien, Verfahrensgrundsätzen, internen Dienstanweisungen u.a. der Gemeinde Laer enthaltenen bzw. auf Einzelbeschlüssen des Gemeinderates oder eines Ausschusses beruhenden DM-Beträge werden - sofern nicht bereits gesonderte Beschlüsse gefasst wurden oder mit dieser Satzung gefasst werden - unter Anwendung des amtlich festgesetzten Umrechnungskurses (1 Euro = 1,95583) mit Wirkung vom 01.01.2002 rechtswirksam.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die sich aus Ziffer 2 ergebenden notwendigen Umstellungsarbeiten vorzunehmen und die notwendigen Einzelbeschlüsse der jeweils zuständigen Gremien (Fachausschüsse/Rat) herbeizuführen.

gez. Dr. Schimke  
Bürgermeister

gez. Rosing  
Schriftführer

**Bekanntmachungsanordnung!**

Die erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 21. Dezember 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine evtl. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO.NW) beim Zustandekommen dieser Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Laer, 21. Dezember 2001

Dr. Schimke  
Bürgermeister  
Gemeinde Laer 11/36/2001